Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 8 (1852)

Artikel: Urkunden-Regesten des Thales Urseren 1317-1325

Autor: Müller, Aloys / Schneller, Joseph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

$\mathbf{A}.$

Urkunden - Regesten

Des

Thales Urseren.

1317-1525.

Bon Alops Müller, Fürsprech in Hospenthal; und Joseph Schneller, Stadtarchivar in Lucern.

1.

1317, 1 März.

Heinrich von Ospental hatte wegen Majestätsverbrechen Ehre und Lehen des Reichs verwirkt, und wird deshalb der Bogtei des Thales Urseren entsezt. 1) An seiner Stelle belehnet nun König Ludwig in dieser Eigenschaft den um das Reich vielverdienten Kuns rad von Mos, und besiehlt allen Amtsleuten, ihm und keinem andern zu gehorchen. Datum Monaci, Kalend. Marcii. (Abschrift.)

Die lat. Urschrift liegt im Landesarchive zu Altdorf; einem ganz unrichtigen Abdruck bringt Tschudi. (I. 281.)

⁴⁾ Dieser Heinrich ist schon Thalamman am 30 Winterm. 1309. (Kopp). Urk. I. 120.)

1331, 12 Augstmonats.

Urseren mit seinen Befreundeten aus Uri, Schwyz, Unterwalsen und Jürich, war mit denen von Lisinen und Domo d'Ossola in einen gewaltigen Streit wegen Mord, Wundungen, Brand, Raub, Gewalthätigkeiten und Beleidigungen seder Art verfallen, woraus merklicher Krieg und Aufruhr entstand. Hierauf legte man die Späne freundlich bei; es wurde ein Friedensvertrag abgeschlossen, und durch die Schiedmänner beider streitigen Partheyen Franchinus Rusca aus Como, und Landammann (minister et rector vallis) Johannes von Attinghusen aus Uri, zu Como aufgerichtet und bestegelt. Die Hauptpunkte der Vereinigung sind folgende:

- 1. Urseren und Lisinen darf mit Leuten und Waaren, mit Hab und Gut, (lezteres mit Salz und andern Nahrungsstoffen) ungehindert die Strasse über den Gotthardt gebrauchen; ausgenommen 22 namentlich aufgezählte Individuen aus Lisinen und 4 aus Urseren, für ihre Person, die zumeist bei dem Kriege betheiliget waren.
- 2. Mord und Raub im Lifinenthale verübt, an Thalleuten von Urseren oder der genannten Orte der Eidgenossen, soll entsschädiget werden.
- 3. Wird Jemand verwundet und er stirbt, so soll der Mörster verbannt, und im Falle der Ergreifung, hingerichtet werden; dessen Nachlaß fällt den Erben des Verstorbenen anheim. Ist die Wunde untödlich, so wird auf Strafe von 50 T. nebst Schmerzengelt erkannt; ist aber die Verletzung nicht blutig, so folgt eine Busse von 25 T. Mithelser erleiden die Strafen des Thäters.
- 4. Urferen und Liffnen sollen Strassen, Wege und Stege bermassen erhalten, daß den Kaufmannsgütern kein Schaben erwachse.
- 5. Die gegebenen Urfehden der von den Urferen gefangenen Lifiner sollen ab und fraftlos sein. (Unter den Gefangenen wird auch der Priester Wilhelm aus Airolo genannt.)
- 6. Kein Pferd oder Thier, das im Kriege gebraucht worden, darf inner 2 Jahren durch das Thal Urseren geführt werden.
- 7. Urseren zahlt des Aufruhrs halber an Fr. Rusca 70 Goldgulden.

- 8. Beide Theile sind nicht verbunden, ihre Waaren weiter zu fertigen, als bis auf das Hospiz zu St. Gotthardts-Kirche.
- 9. Deren von Lissinen Rechte und Gerechtigkeiten sollen gehen auf den Starevolo bei Reondum bis zum Hospiz; Urseren soll als eigen besizen die Alpen Antilia und Cuspino von Starevolo bis Urseren. 1) (vorbehalten was zur Kirche St. Gotthardt gehört.)
 - 10. Gegenseitiges Weiderecht des Viehs wird anerkannt.
- 11. In übrigen Dingen soll es sein Bestehen haben, wie im 3. 1315.
- 12. Wer diesem Friedenstractate nicht nachlebt, verfällt in eine Strafe von 6000 Goldgulden.

Bei Aufrichtung des Vertrags waren von Seite Urserens zusgegen:/Nicolaus von Mos Johannis sel. Sohn; (castellanus vallis) Johannes von Mos Kunrads sel. Sohn; (advocatus vallis) Heins rich von Huoniberg Jacobs sel. Sohn; Walther von Hospental Kunrads sel. Sohn; Heinrich von Mos Walthers sel. Sohn; Joshannes Zwier Heinrichs Sohn; Peter von Rieta Hermans sel. Sohn. 2)

Starevolo, jezt Lucendro, ist jene schöne Alp mit dem gleichnamigen See, welche 2 Std. von Hospenthal entfernt liegt, und die Scheidung ausmacht. Aus diesem See sliesst die zweite Reussquelle, die sich bei der schönen steinernen Brüke (Lucendrobrüke) mit der eigentlichen Gotts hardsreuss vereinigt.

Antilia, das gegenwärtige Gams und Blümenhütten, diesseits der Reuss gelegen und an Guspis gränzend; ebenso die sonnenhalb liegende sogenannte Isenmanns-Alp mit vier schönen Stäflen bei Witenwastern und Gaggiola.

Cuspino, nun Guspis, ist eine Urseren-Schafalp, 1 Std. von Hosspenthal gegen dem St. Gotthard hin gelegen, gränzt dem Tessin zu an die Alp Fortunaja.

3m 3. 1669 wurde ein neuer Marchuntergang vorgenommen.

Dieser Act ist nur noch in teutscher Uebersezung vorhanden. Das lat. pergamene Original liegt in der Kirchenlade Spiringen, und wurde der teutschen Abschrift entgegengehalten. (Bergl. übrigens Tschudi I. 319.)

¹⁾ Reondum, nun Rodunt, ist die erste tessinische Alp, c. 1/4 Stb. obers halb der Urnergränze, und 1 Std. vom Hospiz gelegen. Sie gränzt an Lucendro.

1346, 28 Heumonats.

Die Walliser sichern die von Urseren, in den Waldstetten, in Lucern, Livenen, und Curwalen, vor allfälliger Beraubung der Kausseute auf der Reichöstrasse durch das Urserenthal. Geben in dem Lande ze Wallis an dem nehsten fritag nach sant Jacobs tage.

Abgedruft Geschichtsfreund. I. 74.

4.

1354, 1 Berbftmonats.

König Carl IV. erflärt, daß er einzig Macht habe von des Reiches wegen, die Bogtei zu Urseren und über die Thalleute das selbst im Churer-Bisthum, zu besezen und zu bestellen; daß dieselbe an Niemanden versezt oder verpfändet, und so vom Reiche gebracht werde. Es sollen auch weder die Erben des Johannes von Mos, der jezt Bogt ist, 1) noch Andere, die je Bögte werden könnten, einiges Recht an der Bogtei haben, zumal er der König allein alle Bögte im Thale Namens des Reiches sezen mag. Geben Züsrich an Sant Verenen tag. (Abschrift.)

5.

1363, 7 Hornungs.

Ordnung und Satzung, aufgerichtet von Ammann und Thalleuten zu Urseren, wie es mit den Säumern (Teilern) und mit der Verpakung und Versendung der Kaufmannswaaren oder Lasten (Vardel) gehalten werden solle. Geben an dem nechsten Zienstag nach sant Agathen tag.

Siegeln Volrich von Bultningen Amman, Claus v. Ospenstal, Gotfrid v. Ospental, und Gerung v. Riealb. (Das 1 und 4te Siegel fehlen.)

Abgedruft Geschtfrd. VII. 135.

⁴⁾ Er war es schon am 9 Mai und 20 Christin. 1338. (f. diesen Bd. S. 49. und Urk. im Archiv Uri.)

1363, 7 Hornungs.

Sazung der Thalleute, daß jeder Thalmann auf die gemeine Allmend 6 Rinder auftreiben darf, und 4 Rinder zum Ueberwinstern belassen kann. Jeder kann auch einen Stier treiben, und ein oder 2 Ochsen, ein oder 2 Pferde auf die Strasse kaufen. Will er annoch einen Hengst (Meiden) zum reiten, so mag er ihn auch kaufen. — Es solgen noch andere Verordnungen über die Viehzucht, nebst dem Bussenansaz gegen Dawiderhandelnde.

Datum und Siegler, wie vben.

7.

1363, 7 Hornungs.

Drdnung der Thalleute wegen Auftrieb des Viehs auf Eigen und Aefer bis Eingangs Augstm., dann bis St. Mauritien tag, und späterhin. Uebertretter verfallen in eine Busse von 5 V. Pfensning, wovon ein Drittheil dem Amman und 2 Drittheil den Kläsgern fällt. Als beeidigte Kläger sind aufgestellt: Claus und Gotsfrid v. Hospental, Jenni Rudolfs, Rudi zum Stege, Heini Waltsche, Jäkli Jure, Claus Eristan, Gerung von Riealb, Jost vst dem Huse, Kristan Giesser, Kristan Humbrecht, Jenni Heinis, Schröster ze Mos.

Datum und Siegler, wie oben.

8.

1381, 20 Aprils.

Gerung von Riealp, Talmann zu Urseren, vergabet burch seiner Seele Heil willen, und Margaritha seiner Ehefrau, Ita und Elisabetha seiner Töchter, und Johannes seines Sohnes, und Drier des Johannis Frauen, und Anton dessen Sohn, und Gerungs und Hansen seiner Schwestern Söhne, an die Klosterfrauen zu Engelsberg: 1. Einen Centner guter Käse haftend auf seinem Gute Margsstein, zu Riealp ob dem Dorf unter dem Weg gelegen, so man in's Wallis fahrt. 1) 2. Einen halben Centner Käse von dem Gute

⁴⁾ Im Nefrolog Rudolfs von Schönenwerd aus dem J. 1345 zu Engels berg liest man auf den 11 Julii: "Es ist ze wussen, das uns der alt

Bet, gegen Kilchen über gelegen enent dem Wasser. Das Almosen verfällt alle Jahre auf St. Gallen tag. Hiefür müssen die Frauen je am 20ten Aprils Jahrzeit begehen für den Stifter, alle Obgenannten, und deren Vordern und Nachkommen. Geben an dem vierden tag vor sant Georien tag.

Siegelt Gerung. (Abschrift.) 1)

9.

1382, 15 Seumonats.

Der Römische König Wenzel freiet die Thalleute aus Urseren von jeglicher fremden Vogtsgewalt, von Beschwernissen, Ungemaschen und Gebresten, die sie oft von den Reichsrichtern erduldet hatten. Er vergünstiget, daß sie je weder versezt, verpfändet, noch dem Reiche entfremdet werden sollen, und gestattet, daß sie oder der Mehrtheil unter ihnen Gewalt haben, selbst einen Amman oder Vogt, der da Richter sei, aus den Thalleuten zu wählen, und selben von Jahr zu Jahr abzuändern, wie es ihnen des füglichen bedünke. Geben zu Frankenfurt, vsf dem Monn, an Sand Marsgarethen Tage.

(Das Siegel fehlt.) 2)

10.

1390, 14 März.

Uli Meggen, der nicht Thalmann war, kauft von Heitengers Erben für sich und seine ehlichen Kinder das Genossenrecht des Auftriebes in dem Thale, was nun die Thalleute dem Meggen mittelst dieses Brieses gestatten und vergönnen. Geben am sierzes henden tag Merzen.

[&]quot;Krieg von Brferren gemachet und geordnet hat einen zentner Rese burch "got und durch finer sel heil willen, wenne er abgad." (Archiv Engelberg.)

¹⁾ Die Urschrift besigt herr Rathsherr Jost Zgraggen in Erstfeld.

²⁾ Ueber diesen Freibrief liegen noch folgende Bestätigungen in der Thallade, als von

Raifer Sigmund. Dat. Bafel, den 31 Beinm. 1433.

Rönig Friderich. = Winttertur, den 30 Berbstm. 1442. *)

König Maximilian. = Unndtwerpp, den 6 Winterm. 1487.

Raiser Carl V. = Regensburg, den 14 Brachm. 1532.

Raiser Maximilian. = Augsburg, den 4 Mai 1566.

^{*)} Das groffe Dajeftateinfigel hangt baran gut erhalten.

Siegelt Johanf von Mos von Wassen. (ein zum Gange ge-schifter Bar, mit einem Stern oberhalb.)

11.

1396, 22 Brachmonats.

Amman Claus von Ospental und die zu Urseren sezen fest, wie es gehalten werden solle unter den Thalleuten, welche da streiztig sind, und dann Friede geboten wird. Ferner wenn Einer friedsbrüchig wird, und dadurch verdienet hat, daß er verrusen und versschrien werde. Schlüsslich folgen noch einige rechtliche Bestimmungen über Geltschuld und Pfändung. Beschach und ist vollsührt bei Eiden mit aufgehobenen Händen, an dem nächsten Donstag vor sant Johans tag des heiligen Tovsfers.

(Diefes ift das unfers Wiffens ältefte Thalrecht von Urferen.)

12.

1402, 22 Mai.

Amman (Hans Kristan) und Thalleute lagen mit Hans Gestung von Realp wegen Zäunen, Allmends und Alvrecht im Streite. Sie sezen nun die Ausgleichung an sechs Männer aus Uri: Walsther Bueler Amman, Heinrich Arnolt von spiring, Hans Roten, Heinrich der frowen, Hans Schudier, Welti fromen, denen als Obman beigegeben wird Walther Meyer von Bre. Diese erlassen nun den Schiedspruch, mit der Bestimmung, daß, wer denselben bräche, den 7 Männern 200 gute Gulden als vertragsgemässe Strafe (Ursaz) verfallen sei. Geben ze Vrseren in dem Tal am nechsten Mendag nach mitten meyen.

Siegelt der Obman. (fehlt.)

13.

1407, 1 Weinmonats.

Die Gebrüder Walther und Hans Meyer von Altorf nehmen die von Urseren in Gericht wegen Alprechten und Gemeindmarks Nuzung, welche sie von Claus von Ospendal sel. geerbt, und die ihnen nun von den Thalleuten bestritten werden. Der Nichter und die Fünszehn erkennen zu Gunsten der Meyer. Namens der Thals

leute standen vor Gericht: Johans Kristan Amman, Jenni Wältsch der alt, Heini Matter, Jenni Muesli, Welti Gotfrit von Urseren. Geben ze Altorf vor sant blätzen tag am nechsten samstag.

Siegelt der Landamman Johans Rot. (hängt wohlerhalten.)

14.

1410, 12 Brachmonats.

Die Landleute von Uri tretten mit den Thalleuten von Urseren in ein ewiges Landrecht, gemäss welchem die Männer von Urferen schwören und geloben, eines Landes zu Uri Ruzen und Ehre zu fördern, und bessen Schaden und Laster nach Möglichkeit zu wen-Sie schwören, ihren Geboten in allen Stücken zu gehorfa= men, so oft es nothwendig ist und die von Uri rathig werden. Urferen foll bleiben bei seines Thales Gerichten und alten Rechten; es foll auch wie bisanhin besezen seine Gerichte mit Richtern: waren aber diese Richter ber Art, daß es ben Landamman und die Lands leute zu Uri bedünfte, es dürften wohl Beffere sein zum Nuzen und zur Ehre des Thales, so mag Uri dann felbst einen Richter babin fegen, er seie zu Urseren geseffen ober nicht. Zieht Uri mit Panner und Macht aus, so soll das Thal Urseren in seinen Kosten sofort zu= und nachziehen, und mitfriegen helfen mit Gut und Blut. Urferen behaltet fich vor feine Alpen und feine Allmenden, auch die Dienste und Rechte, so es dem Gotteshause Diffentis thun foll, doch dem Landrechte mit Uri unschädlich. Uri mag Urseren ber Eiden und des Landrechtes ledig und los, und so oft es den Amman und die Landleute gut dünft, dieses Landrecht erneuern laffen. Urferen hat dann die Gemeinde zu befammeln, und den dargesendeten Boten von Uri zu schwören, — alles in eigenen Koften. Geben ze Altorf vff dem zwölfften tag des manot im brachot. 1)

¹⁾ Siegeln das Land Uri, und das Thal Urseren; lezteres mit seinem ganz neuen trefslich geschnittenen Stempel, welcher noch zur Stunde ausbewahrt wird. — Wir geben dieses niedliche Siegel, wie es wohl erhalten an der Urk. vom 8 Horn. 1425 hängt, in der artistischen Beilage Tad. I. No. 6. Im Wappenschilde ist der auf den Hintertazen aufrecht stehende Bär, (ursus, Urseren), oben an seinem Rücken ein Kreuz. Die Umschrift lautet: † S' COMVNNITATIS & VALLIS & IN & VRSSERRE 8-8 1410.

1411, 15 Brachmonats.

Ruodi und Hans, Söhne Ciprians von Rottenbruggen aus dem Wallis, und andere Mithaste, stehen gegen den Thalleuten von Urseren und ihrem Amman Heinrich Marchstein, wegen angesstrittenem Alps und Auftriebsrecht in Garsun, vor Gericht; 1) und die Fünfzehn im Lande Urt sprechen den Wallisern das dortige Recht von 14 Kühen und 1 Stier, oder soviel Rindern als gewöhnlich ist, zu. Geben ze altors vf dem fünfzenden tag Brachot.

Siegelt ber Landamman Johans Rot. (fehlt.)

16.

1412, 16 Mai.

Der Proces wegen der Alprechts = Ansprache Walthers Meyer (Hans war inzwischen gestorben) 2) gegenüber denen von Urseren, wurde nochmal untersucht und vor Gericht anhängig gemacht. Die Richter erkennen dem Meyer das Austriebsrecht bedingungsweise zu, so wie den Thurm zu Ospendal sammt Zugehörden, den Walther wohl beglaubiget als Eigen angesprochen hatte. Von Seite der Thalleute standen vor Gericht: Der Amman Heinrich Marchstein, Welti Gotfrit, Hensli von Ospendal. Geben vf mitten Mayen.

Siegelt Johans Rot, Landamman. (fehlt.)

17.

1414, 9 Brachmonats.

Anna von Metlon Heinis sel. Tochter von Urseren, war mit ihrem Ehemanne Para Knüttin aus dem Thale fortgezogen, und verzichtet nun für sich und ihre Erben so lange auf jegliches Gesnossenrecht, wie lange selbe auswärts ansässig und haushäblich bleibet. Geben vf dem nünden tag brachop.

Das Siegel des Landammans Johans Roten fehlt.

⁴⁾ Garfun, nun Garfchen, ift eine fcone Alp mit 7 Stafeln am Furtapaffe; fie erftrett fich bis auf die Furtabobe an die Urnergranze.

²⁾ Siehe oben am 1 Weinmonats 1407.

1417, 24 Brachmonats.

Barbara, Gerungs Tochter von Urseren, verkauft ben Thalleuten baselbst mit Zustimmung ihres Mannes Wernhers an der Leim von switz, für 185 &. Pfenning ihr Gut zu Richinen und alles ihr Alprecht im Thale. Geben of fant Johans tag ze sungicht.

Siegelt Hans Rot, Landamman. (fehlt.)

19.

1417, 14 Wintermonats.

Amman und Thalleute nehmen folgende Rechtsbestimmungen auf und an, die da so lange im Thale gelten sollen, bis sie gemindert, gemehrt, oder durch das Mehr abgethan werden:

- a. Wer Alprecht hat, aber aufferhalb des Thales haufet, und dasselbe veräussern will, soll es vorab den Thalleuten gemeinlich verkaufen.
- b. Verehlichung ausserhalb des Thales, hat das Alprecht permirft.
- c. Ift der Chemann kein Thalmann, aber er will mit seinem Weibe im Thale wohnen, und nach des Thales Recht leben, so mögen sie es thun; ziehen sie aber vom Thale, so haben weder sie noch ihre Erben je Alprecht zu genieffen.
- d. Fallt folden Verehlichten, sie mogen im Thale ober brauffen wohnen, ein Erb anheim in Säufern, Sofftätten, Gütern, oder Capitalien; das Alles mögen sie behalten und nieffen, des Alprechts aber haben sie sich nicht zu erfreuen. Geben ze Brferen ob der Suft, of sunnentag nach fant Martis tag.

Hängt das Insiegel der Gemeinde, an der Jahrszahl etwas zerstört.

20.

1420, 1 Christmonats.

Thalrechts-Brief um Verkauf von liegenden Gutern an Fremde, um Erbe von solchen Gütern, falls auswärts geheurathet wird, um Pfändung und Nuzung der Alpen. Item. Wenn ein Thalmann wegen Todschlag das Thal meiden muß, so soll er fürderhin kein

ander Recht mehr auszuüben haben, als ein eingesessener Thalsmann, bis er gesühnet und darum wieder heim ziehen darf. (Es ist diese Einung eigentlich eine blosse Erweiterung der Obigen.) Geben vf Sunnentag nach sant Andres tag.

Das Thalstegel fehlt.

21.

1420, 1 Christmonats.

Sazung und Ordnung zu Urseren, von Amman und Thalleusten aufgenommen:

- 1. Harnesche (Waffenrüstungen), die ein im Thale Sässhafter besizt, dürfen nicht gepfändet werden, man finde denn kein anderes Pfand vor.
- 2. Zieht ein Fremder ins Thal mit Schafen, Kühen, Rindern, Geissen, oder einer Kuppel Rosse, von Mitte Mayen bis Michelstag, der mag eine Nacht sein Vieh auf der Allmend ohne Ahung belassen, es wäre denn, Unwetter hielte ihn ab weiter zu fahren. Wer dawider handelt, büsset von je dem Haupt 1 Blaphart (7 ½ Angster) alle Tage.
- 3. Fährt ein Säumer aus Bündten oder Wallis mit Rossen, Maulthieren, oder Eseln durchs Thal, so soll er diesen Thieren, so lange sie durch die Heumatte ziehen, einen Maulkorb anlegen. Wer entgegen thut, büsset wie oben.
- 4. Wer durch Schellenden vf muessigi Rosse führt oder treibt, und kein Alprecht im Thale hat, soll inner 2 oder 3 Tagen mit den Rossen aus dem Thale fahren, bei der genannten Busse.
- 5. Wer ins Thal reitet um Geltbezug oder um gerichtliche Sachen (auch Tagherren oder Boten), der mag sein Reitpferd auf der Allmend belassen, bis das Geschäft vollführt ist.
- 6. Wer ungesundes Vieh ins Thal bringt, und das Vieh erkranket, der soll zur Stunde wiederum ausfahren, und den alls fällig dadurch erwachsenen Schaden abtragen.
- 7. Schweine sollen eingespeert gehalten werden, und falls man solche auslässt, wohl geringelt, auf daß sie den Matten und Alpen keinen Schaden bringen. Wer diese Sazung übertritt, büsset von jedem Schweine 5 ß. alle Tage. Geben vf Sunnentag nach sant Andres tag.

1425, 8 Hornungs.

Die Urserer waren von Alters her Gotteshausleute, und beshalb dienstpflichtig der Abtei Dissentis. Um die gegenseitig hergebrachten und geübten Rechte und Gewohnheiten auch für die Zukunft besser wahren zu können, wurden dieselben, nach Angabe alter ehrbarer Männer und Vorlage von Rödeln und andern Beweistiteln, unterm heutigen Datum zwischen dem Abte Peter von Pultanigen und dem Amman und Thalleuten in nachstehender Fassung verbrieset:

a. Jeder neugewählte Thalamman soll sich nach Dissentis besgeben, und von dem dortigen Abte unter Darreichung von zwei weissen Handschuhen die Bestätigung des Amts und Gerichts entzgegennehmen.

b. Die Thalleute richten alljährlich um St. Martinstag dem Abte den ab ihren Gütern schuldigen Zins aus; doch sendet der Abt seinen eigenen Boten zum Einziehen auf drei Tage anher.

- c. Wenn Jemand eines Menschenmordes schuldig (manschlächetig) wird, sei es von Krieg oder Zorn, was zinsbare Güter der hat, sie sind frei und Niemanden verfallen des Todschlages halber, weder dem Amman noch dem Gerichte.
- d. Schlüsslich versprechen die von Urseren für sich und ihre Nachkommen, dem Abte von Dissentis fürderhin besser und mehr zu gehorsamen als bisher, und ihm getreulich als Gotteshausleute zu dienen. Dagegen nimmt sie der Abt, angesehen ihren grossen Ernst, Demuth und Bitte, auf's Neue in seine und seines Klosters Huld und Schirm. Geben in dem Tal ze Vrseren, am nächsten Donrstag nach sant Agthen tag der heiligen Jungfrowen und martrerin.

Das Abteisiegel (mit einer Burg) hängt etwas beschädigt, das der Thalgemeinde vortrefflich erhalten. 1)

⁴⁾ Am 26 Augstm. 1649 kauften sich die Thalleute unter ihrem Amman Sebastian Hug, und unter dem Abt Adelbert, von diesen Berpflichtuns gen für 1500 Urnergulden los; das Gotteshaus entsagte allen Ansprüschen und Rechten (den Kirchensaz ausgenommen), und gab den Urseren seinen Brief heraus, — welche nun beibe zerschnitten in der Thallade liegen.

1425, 29 Wintermonats.

Walther Meyer von Altorf, Lantman zu Uri, verkauft dem Jenni schwiter von Brseren für einen Oschen, den Thurm vnd den Thurm buoel (Hügel), der um den Thurm liegt, ze Ospental geslegen, mit steg, mit weg, mit lust, und mit aller fryheit und Rechstung, so darzu gehört. Geben vf Donstag vor sant Niklaus tag. Siegelt der Verkäuser. (sehlt.) Abgedruckt Geschtsted. VII. 195. 1)

24.

1428, 28 Brachmonats.

Anton Spilmatter von Wassen (des alten von Moss von Wassen Tochter Sohn; dessen Bruder hieß Hans) behauptete, gegensüber den Thalleuten, ein Alprecht in Urseren zu geniessen. Beide Partheien zogen den Stoss nach Altors vor Gericht, und nach versnommenen Zeugschaften erkennen die Fünfzehner dem Spilmatter das Alprecht ab, ausgenommen im Rossboden. Aus dem Thale waren zugegen: Amman Muesli, Hensli von Ospental und Heini Mattes. Geben vff mentag nach sant Johans tag.

Der Landamman Beroldinger siegelt. (hängt.) Auf dem Siegel heisst er Heinrich.

25.

1429, 30 Mai.

Heint Fürst von Ure vergabet den Nuzen der Acker im Thale, die er von seinem Vater Jakli oder von seinen Vordern ererbet hatte (ausgenommen den Garten zu Ospental hinter der Lehi?) nid dem Weg), an Sant Kolumbans Gotteshaus; und das Alpsrecht, mit Spicher und Hütten, falls er ohne Leibeserben absterben ollte, an die Thalleute. Die Abtrettung geschah vor dem Amman

¹⁾ Bis ins Jahr 1707 stand um den Thurm herum eine feste Ringmauer, die damals bei dem neuen Kirchenbau abgebrochen, und deren Steine zur Aufführung des Glockenthurms verwendet worden sind.

²⁾ Leti werden jezt noch einige Häuser am Ende des Dorfes Hospenthal genannt; wie überhaupt das altteutsche letze einen "äussersten Punkt" bedeutet.

Claus Waltschen und den Driffigen. Geben vff mentag vor ins gendem Brachot.

Hängt das Siegel des Ammans. (Zwei Hirschgeweihe zur Hälfte, über welchen ein Stern.)

26.

1429, 6 Brachmonats.

Bar (Bartholomäus) Fürst von schatorf, Heinis sel. Sohn, verkauft denen von Urseren für 15 ϖ . Pfenning sein alldort gesnossenes Alprecht mit Spicher und Hütten. Geben vff Mentag nach ingendem Brachot.

Siegelt der Amman Waltsch. (fehlt.)

27.

1429, 13 Augstmonats.

Anton Spilmatter von Wassen bringt seine frühere Angelegensheit, betreffend weitere Ansprache auf Alprecht im Thale Urseren nehst dem Rossboden (f. oben 28 Brachm. 1428), nochmals vor Gericht, und stellet mehrere Zeugen dar, die hiefür zu den Heiligen geschworen hatten. Der Richter und die Fünfzehn des Landes Uri sprechen dann: Spilmatter sei berechtiget, gleich seinen Borfahren mit seinem Vieh im Rossboden auch über die Egg hinaus in die obere Alp zu sahren und da zu weiden. Als Gegner des Ansprechers standen vor Gericht: Amman Claus Waltsch, Hensti von Ospental, Heini Mattes, und Gerung Kristan. Geben ze Altorss voss den der Ausgehenden tag Ovgsten.

Siegelt der Landamman Beroldinger. (fehlt.)

28.

1430, 26 Weinmonats.

Um jeglichen Streitigkeiten und Unfugen für die Zukunft vorzubeugen, errichten die Thalleute in Urseren eine besondere Einung oder Ordnung, betreffend Schlagen, Stossen, Rauffen, Werfen, Stechen oder Schiessen; Scheltworte oder Beschimpfungen, wie Mörder, Ketzer, Meineidiger, Dieb und Bösewicht. Auf die Schulbigen werden bestimmte Bussen gesezt. Geben vff Donstag vor sant simon und Judas der helgen zwölfsbotten tag.

Diese aufferst merkwürdige Sazung ift abgedruft Geschfrd. VII. 141.

1431, 3 März.

Walther Meyer von Altdorf verkauft dem Amman Claus Waltschen, zu Handen der Thalleute, für 50 ϖ . Pfenning all' sein Alprecht in Urseren mit Spicher und Hütten 2c. Geben vff dem dritten Tag Merzen.

Der Berkäufer stegelt. (fehlt.)

30.

1439, 16 Mai.

Jakli Teiler, Thalman zu Urseren, gibt vor der am langen Acher 1) versammelten Gemeinde, auf sein Ableben hin, zu Hansden der Thalleute als eigen auf, sein Genossenrecht an der gemeinsschaftlichen Allmend (gemeinmerk), und schliesset davon aus alle seine Erben. Zeugen: Hans Scherer, Bar egger, Amman Waltsch, Heini Muesli, Heini sin Sohn, Jenni schweiger, Gerung katrinen, und eine Gemeinde. Geben ze mittem Meyen.

Das niedliche Siegel des regierenden Ammans, Gerung Cristan, hängt wohlerhalten. (Im Wappen ein Schlüssel.)

31.

1439, 16 Mai.

Hans von Ospental, Thalman zu Urferen, stellt einen gleischen Abtretungsact aus, wie oben. Geben ze Mittem Meyen. Zeugen und Besteglung dieselben.

32.

1448, 19 Brachmonats.

Freundschaftlicher Vergleich zwischen der Familie Graffen aus nider Ernen im Wallis 2) und den Thalleuten in Urseren, wegen

¹⁾ Der lange Acher ist eine auf einer kleinen Anhöhe gelegene Wiese diese seits der Reuss, nur einige Minuten vom Dorse Hospental entlegen. Noch jezt versammelt sich dort alljährlich am 2 Sonntage im Mai die Thalgemeinde.

²⁾ Wydo Graff, Hans sin Sohn, Willi Graff, Wydos sel. Sohn; Wysbellen Graffen sel. Kinder; Peter und Margerethe Graffen, Walthers sel. Kinder.

streitigem Alp = und Allmendrecht in Garfun. (12 Kühe und 1 Stier Summerung.) Geschah an bem einliften Zeichen bes Rens fere 1), an bem nunzehenden tag bes manog Brachot, in dem Tall prferen an der matt, in dem hus der Wonung Jenni Switters, in Gegenwart bes Cartners (Schreibers) Anthonius Mangold Notarius publicus, und nachgeschriebner Thalmanner: Amman Johannes Schweiger, Symon Criftan, Beter Wolleben, Welti Catrinen, Beini Muesli ber Junger. Unter ben Zeugen erscheint: Ber Ruonrat Gros, vormalen Kirchherr ze Brferen. (Siegel fehlen.) 2)

33.

1455, 26 Aprils.

Toni Spilmatter, Tonis fel. Sohn, und Greti Rot von Gerfau feine Schwester, Sans Roten Weib, hatten mit benen von Urseren Streit wegen dem Alprecht im Rossboden, welches sie von ihrer Mutter ablösen wollten, und dann daselbst bescheidenlich alpen und auftreiben, wie ihr Bater fel. gethan; wogegen fich die Thalleute speerten. Das Gericht in Altorf spricht zu Gunften der Geschwister Spilmatter. Geben an samstag nach sant Marks tag.

Siegelt ber Landammann Johans Buntiner. (hängt zerftort.)

34.

1467, 23 Janners.

Uri lag mit dem Thale Urseren in Zerwürfniß wegen verweigertem Gehorsam, und von Geleits wegen burch bas Thal, besonbers an Juden. Beide Theile fezen die Sache zur Scheidung an Landammann und Rath von Schwyz. Uri beruft sich dabei auf den Landrechtsbrief mit Urferen (12 Brachm. 1410), das Thal auf seine vielen Freiheiten von Kaisern und Königen. Die Schiedrichter erkennen dann: Uri als die Obrigkeit möge fürderhin beleiten und Geleit geben durch das Thal, Chriften oder Juden, doch foll sie es benen von Urferen wissenhaft machen, und vom Geleitslohn ben

¹⁾ d. h. in der eilften Indictio oder Romergindzahl.

²⁾ Diefe Beilegung ift doppelt vorhanden, weil am 27 Mai 1561 ein neues Instrument aufgerichtet, und die Gegenwärtigen fraftlos ertlärt worden waren.

fünften Theil ihnen ausrichten. Die Thalleute, welche die Juden niedergeworfen und selbe um zwen Gulden gebrandschazet, haben, so es an ihnen gefordert wird, den Schaden wiederum zu beseren (vergüten). Die Kosten fallen zu beiden Theilen, aber die Strafe ist nachgelassen. Urseren ist verbunden, in eigenen Kosten und ohne Anspruch auf etwa erobertes Gut, mit Uri in offenen Krieg zu ziehen; macht aber Uri vereint mit Urseren einen Cauf Brandzschazens und Raubens wegen, ausserhalb den Schlachten und Gesechten, so soll es auch den ihm gebührenden Butting (Antheil vom Raube) nach Markzahl getreulich verabsolgen. — Im Namen beis der Orte handelten; von Uri: Hand Fries Landamman, Hand Büntiner Altamman, Heinrich Tompschin des Raths; von Urseren: Claus Rott Amman, Heinrich und Gering Wolled Altammanen, und Gering Russi. Geben zu Schwyt vff frittag nach sant Angenesen der heiligen Jungfrowen tag.

Siegelt Diettrich in der Haltten, Landammann. (fehlt.)

35.

1467, 21 Brachmonats.

Der Thalman Claus Renner sprach den Wald zu Schmidisgen 1) als Eigen an; das meinten die Thalleute nicht, und sezten hierin folgende Ordnung gegenseitig sest: Die Familie Renner soll die Stelle eines Waldvogts bekleiden, dazu gibt die Gemeinde auch einen Vogt; Beide haben dann Aussicht zu halten über den Holzshau, daß da Niemand sälle viel oder wenig, und die Frevler um 5 V. von jeglichem Stof zu büssen. Wäre es aber Sache, daß die Brücken zu Steinmergen 2) oder zum Dorf der Erbesserung bestürften, in Balken (tremel), Pfeilern (studlen) und Beleg (Duells

⁴⁾ Schmidingen ist ein Ort zwischen Zumdorf und Realp, bestehend aus mehrern Wiesen und 4 Ställen, der früher bewohnt war. Dben auf der Allmend stand ein Tannen = und Lerchenwald, von welchem gegen wärtig keine Spur mehr. Lauwinen mögen ihn zerstört, und er dann ausgelichtet worden sein. Jezt wuchern an dieser Stelle ("auf dem Wald") nur hie und da einige spärliche Drostelstauden.

²⁾ Die Brüte Steinmergen (jezt Steinberger) führt, wie diejenige zum Dorf, über die Reuff, und ist 1/4 Std. von Realp herwärts Hospenthal entfernt.

hölzer), so sollen die Bögte vorab schon gefallenes Holz anweisen, und in Abgang dessen erst dann eine Stelle zum Schlagen suchen, wo die Lauwinen den Häusern am wenigsten schaden können. Weder die Renner noch Andere, die zu Schmidigen wohnen, dürfen (was immer) Grünes im Walde abhauen, es stünde denn auf dem Gute inner der March. Ligt da gefallenes Holz, so mögen es die Bögte nach Gutsinden verkaufen; von dem Erlöse so wie von obiger Busse, kömmt die Hälste den Rennern, die Hälste dem Thale zu. Im Falle durch die Lauwinen Holz auf Güter getragen würde, wird der Eigenthümer des Guts auch Eigenthümer des Holzes. 1) Geben vff Sunnentag vor Sant Johannes tag dez tenssers.

Das Thalsiegel hängt ganz zerstört.

36.

1471, 7 Brachmonats.

Heinrich von Moss....²) lag in Zerwürfniß mit denen von Urseren wegen angesprochenem Thal = und Alprechte, das schon sein Vater, Aeni, und alle vordern von Moos genossen hatten, und nun ihm dagegen Einsprache gethan wird, weil Heinrich ein

1) Eine ähnliche Verordnung besteht für das alte Schuzwäldchen am Gursschen oder St. Annaberg über dem Dorfe Andermatt, das einzige im ganzen Thale, wo jeder Holzfrevler mit 50 Gl. zu bussen hat.

²⁾ hier ift die Urkunde zerriffen, aber nach dem Anlassbriefe (Archiv Schwyz) vom gleichen Datum foll es noch heiffen "Burger zu Lugern." Mertwurdig ist es, daß diefer Beinrich von Mos in besagter Urkunde nicht nur als ein lediger Mann bezeichnet wird, sondern selbst als nicht ehlich, was im eigentlichen Spruchbriefe (oben) dann fehlt. Es geht aus demfelben ferner hervor, daß feine Boreltern aus dem Urferenthale stammten, und beshalb auch Genoffenrecht bafelbft besassen. Ru welcher Beit ein Zweig dieses Geschlechts in Lucern das Burgerrecht fich erworben hatte, weiß man weniger bestimmt, als daß das jezige Geschlecht nicht von dem Alten herstammen konnte; denn Chfat ift ein gar unficherer Gewährsmann bei hiftorischen Forschungen, und daher sehr vor= sichtig zu gebrauchen. Einmal da irrt man gewaltig, wenn behauptet wird, die gegenwärtigen von Mos famen von einem Beinrich Abolf ber, der Montag nach Cantate 1500 Burger in Lucern geworden fei, und fich Bonmood genannt habe. Das pergamene Burgerbuch im Baffer= thurm (S. 5 b.) fagt tein Wort hievon. (Bergl. Dr. Rafimir Pfyffer, Gesch. d. Stadt u. d. Kantons Luzern. Thl. I. S. 99. N. 65.)

lediger Mann sei, und nach alten Rechten, Freiheiten, und Herstommen, Ledige dieser Wohlthat sich nicht erfreuen dürsen. Der Streit wird zum Entscheide in die Hände von Landamman und Rath zu Schwyz gelegt, welche sprechen: Kann Urseren in Zeit einem Monate durch sieben unversprochene (selbstständige), biedere Männer, welche mit aufgehobenen Fingern zu Gott und den Heisligen schwören, beweisen, daß das Behauptete wirklich Thalrecht sei, so habe von Moos sein Genossenrecht verwirkt; wenn nicht, so soll er bei den Gerechtigkeiten seiner Vorsahren belassen werden. Geben vff fritag nach dem Pfingstag.

Siegelt der Landamman von Schwyz, Kunrad Jacob. (fehlt.)

37.

1472, 26 Brachmonats.

Der Stattschreiber Melchyor Ruff zu Lucern hatte für feine Frau (Verena Bueler), und deren Schwester (Anna), und ihre Erben, etliche Alprechte im Urferenthale angesprochen, nämlich an Mettmen, am untern Döpren, am obern Döpen, vnd im Tumfin; ferner von dem Stafel an Mettmen durch das Waffer gegen ober Rässeren. 1) Die Thalleute machten ihm das leztere Weidrecht streitig, und kamen fammt bem Gegner zur Schlichtung bes Streites an Landamman und Rath von Uri. Nach Verhörung der Briefe, und nach eingenommenem Augenschein auf bem Stos, sprachen bie Urner: Des Ruffen Hausfrau und Erben sollen beim Alprechte an den obbezeichneten vier Stäfeln belaffen werden, jenfeits bes Wassers aber hätten sie nur das Recht zu weiden bis an die hier= nach bestimmten Marken. (Diese Marken und Ziele sind im Briefe namentlich und genau angegeben.) Darüber haben sie freie Bu= und Abfuhr mit ihrem Vieh. Betreffend die Lehenkühe, follen ste gehalten werden wie andere nicht im Thal Eingesessene, z. B. die Reding und Ospentaler. Geben vff Sant Johannes und Sant Phaulus tag ber heiligen Wätter herren.

Siegelt der Landammann von Uri, Walther in der Gass. (fehlt.) Nebst ihm waren auf dem Stos: Peter Käss Landschreiber, Jacob Arnolt, und Heini Tömpschy des Raths.

⁴⁾ Mettmen heisst jest Ebneten, und der Bach, welcher von Oberkafern das bin rinnt, wird Muttenreuff genannt; er entspringt am Muttengletscher.

1484, 8 Brachmonats.

Zwischen bem Abt Johannes, Fürsten bes Klosters Diffentis, und seinen Gotteshausleuten im Urferenthale, war eine Irrung erwachsen wegen dem Kirchensaz, dem alliährlichen Kreuzgange, ber Beerbung des Pfarrers, den schuldigen Binfen, und der Bestäti= gung bes Ammanamtes. Die Ausgleichung bieses Streites burch zwei erbethene Schiedmänner von Uri, Altamman Hans Fryes und Landschreiber Better Ras, geschach bann folgendermassen: So oft die Stelle eines Seelsorgers ledig fällt, wählen die Thalleute einen Neuen, stellen ihn dem Abte dar, damit er felben mit der Leut= priesterpfrunde belehnen, 1) und dann dieser vom Bischof in Cur bestätiget werde. Statt bes bisherigen Beerbungsrechts, follen nun fünftighin inner Jahresfrift nach der Bestätigung, von je einem Pfarrer dem Abte 8 Rheinisch Gulden als Erbfall ausbezahlt werden. Der alliährliche Gang mit dem Kreuze nach dem Gotteshause Diffentis hat wie bisanhin ftattzufinden. 2) Der Abt bestätiget nach altem Rechte einen neugewählten Amman, und die schuldigen Binse ber Gotteshausleute sind fortan getreulich zu entrichten. Geben vff Binftag in den phingst firtagen.

Nebst den beiden Vermittlern siegeln Abt, Convent, und das Thal. (Die drei leztern Siegel hängen nicht mehr.)

39.

1498, 17 Herbstmonats.

Die Grassen von Niederurnen 3) und die Thalleute von Urseren vereinigen sich wegen der Alpfahrt in nachstehenden Punkten: Die Grassig sollen mit ihrem Vieh nicht eher zu Alp fahren, bis die

¹⁾ Dieses Belehnungsrecht besteht noch heut zu Tage in Kraft.

²⁾ Der Kreuzgang wurde später abgestellt, so wie derjenige der Graubundter auf den St. Gotthard; dagegen wird in Urseren alljährlich vom sämmt-lichen Thale ein Gang mit Kreuz und Fahne zu der alten Pfarrkirche des heil. Columbans gehalten, welche Kirche (früherhin auch das Dorf) circa 5 Minuten von Andermatt am Fusse des Kilcherbergs steht. Die gegenwärtige Hauptlirche bei St. Peter und Paul wurde 1602 in Ammans Christoph Christen Giessenmatt, und das Beinhaus 1640 erbaut.

²⁾ Bergl. Regesten vom 15 Brachm. 1411, und 19 Brachm. 1448.

Thalleute mit ihren Lehenfühen auch zu Alp treiben. Sollten die von Urseren etliche Jahre mit keinen Lehenkühen fahren, so dürsen die Grafsen erst nach ausgehendem Meyen auftreiben. Geben am nechsten Mentag nach des helgen crüt tag im Herbst.

Siegeln Töni Hallenbarter, Meyer in dem Zenden oberhalb Töff, und Hans Willi, Amman im Thale. (Hängen beide verlezt.)

40.

1500, 12 Weinmonats. 1)

Der Suffragan Bischofs Heinrich von Cur, Balthasar, aus dem Predigerorden, reconcilirt und weihet die hl. Kreuzcapelle zu Realp, Pfarrei Urseren, sammt dem Friedhose der Pfarrkirche, sezt das Gedächtniss derselben Weihe auf Sonntag nach Kreuzerhöhung, und spendet Ablass. Actum et datum in valle Vrsarie.

41.

1518, 14 Serbstmonats.

Die Gemeinde Realp wendet sich an den päpstlichen Abgesandsten in der Schweiz, Antonius Puccius, Subdecan der Kirche zu Florenz, und bittet um einen ständigen Caplan bei ihrer Capelle. Als Gründe werden angegeben: die Lage des Dorfes in den raushesten Gebirgen, die weite Entsernung von der Mutterfirche (1 grosse teutsche Meile), die Unzugänglichkeit im Winter wegen massenhafstem Schnee, und der daherige Abgang der hl. SacramentensSpendung. Nun beaustragt der Nuntius den Propst von St. Felix und Regula zu Zürich, dieses Begehren zu prüsen, und im günstigen Falle den Realpern möglichst zu entsprechen. Datum Turregi, XVIII. Kl. Octobr. Pontisicatus Pape Leonis X. anno sexto.

42.

1518, 23 Weinmonats.

Iohannes Mants, beider Rechte Doctor und Propst zu Zürich, ladet den Rector Philipp der Pfarrkirche S. Columbani in Urseren, und die Bergleute von Realp auf den 15ten Tag nach Erlass dieses nach Zürich vor, zu Anhörung und Ausgleichung gegenseitiger Be-

¹⁾ Nachstehende 5 Briefe liegen in der Gemeindelade Realp.

schwerben, die wegen Errichtung einer Caplanei in Realp sich erhos ben hatten. Dat. et act. Turegi in curia prepositali, die Sabbati 23 mensis Octob. Ind. 6. Presentibus Domino Heinrico Truobman Canonico Sedunensi, et Caspare Mants germano nostro, et prepositure Capellano.

43.

1518, 15 Wintermonats.

Kardinal Matheus Schinner, Bischof in Sitten, und Felix Frn, Propst zu Zürich, sprechen als aufgestellte Schiedrichter in Sache der wegen Aufrichtung einer felbstständigen Caplanei zu Realp erhobenen Anstände in nachstehendem Sinne: Die Realper mögen einen eigenen Caplan sich halten, benfelben bewidmen und behaufen. Derfelbe habe fie bann mit Gottesbienft und ben hl. Sacramenten ehrenbietiglich zu versehen. An den 4 hochzeitlichen Tagen aber, Weihnacht, Oftern, Pfingsten und Maria himmelfahrt sollen die Bergleute ihre Mutterfirche Urseren besuchen, Zehnten und Opfer dort entrichten, und die Oftercommunion empfangen. Eben so hat die Taufe der männlichen Kinder in der Pfarrfirche vor sich zu gehen. Der Besuch der Mutterfirche ist ebenfalls für den Allerheiligen und Seelentag, falls bas Wetter gunftig, vorgeschrie= ben, und zudem processionsweise am Feste des hl. Columbans. Schlüfslich haben die Bewohner von Realp auch hilfreiche Hand und Beisteuer zu bieten für Aeufnung und Unterhaltung der Kirche und Gotteszierben zu Andermatt. Datum et actum Turegy, Ind. 6. die Lune decima quinta mensis Novembris.

Von Seite der betheiligten Partheyen waren in Zürich anwessend; von Realp: der Sachwalter Nicolaus Müller, und der Kirschenvogt Gerung Renner; von Urseren: der Kirchherr Philipp Faner, und der Kirchenvogt Caspar Barthlome.

44.

1525, 29 Heumonats.

Der Generalvicar von Cur, bestätigt, Namens seines Bischofs Paulus, obigen schiedrichterlichen Urtheilsspruch. Datum Curie, die vigesima nona mensis Julii. Ind. 13.

Noch liegt in der Thallade ein Buch, auf Papier überschriesben, und in Pergamen gebunden. Das Wasserzeichen des Papiers ist ein Schild, worin eine Schlange; wahrscheinlich Mailänderpaspier. Das Buch wurde unter dem Thalamman Cristan zu schreisben begonnen am Zinstag vor Gottes Vffertag (10 Mai) 1491, ist von zerschiedenen Händen fortgesezt, und reicht bis 1551 hinab.

Es enthaltet dasselbe vorab die Nechnungen, d. h. die alljährslichen Einnahmen und Ausgaben des Thales und seiner Kirchen und Capellen; dann sind untermengt vielerlei oft sehr interessante, und besonders für den Rechtskundigen merkwürdige Sazungen und Ordnungen der Thalleute, — eigentlich ein altes Thalrechts-Buch. Es dürfte sich wohl der Mühe lohnen, wenn ein Mann vom Fache den juridischen Theil dieses Thalbuches einmal behandeln würde.

Als Ammane erscheinen da und bort:

1491. Kristan. + 1496. 1525. Heini Wolleb.

1496. Ruffy. 1528. Hans siman.

1499. Willi. 1530. Heini Wolleb, + 1532.

1514. Eriften. 1532. Melchior Wolleb.

1518. Gerung Kathrin, b. Jung.

Als erwähnenswerthe Sachen kommen vor:

Einer Capelle in Realp wird zuerst gedacht im J. 1491, und Hans Müller ist Capellenvogt.

Zwischen den Jahren 1490 und 1500 galt die Maass des gesringern Weins 10 Angster, des mittlern 14 Ag., und des besten 2 Schilling. — So heisst eine Stelle:

"Ich Amman Eristan han usgen von der Tallütten wegen ein legelen Win, hett 33 ½ Mß., ½) je ein Mß. vmb 10 Ag., die man denen von Kurwal geschenkt hett, do sy mit dem crütz gen sant gotthart sint gesin, vnd 3 Quertli des (Wins) vmb die 14 Ag. dem Herren (Geistlichen) in die Fleschen, vnd vmb 5 ß. Keß vnd Brott.

Item aber usgen 6 Mß. Win, die man den botten von eid= gnossen geschenkt hatt, do sy sint nach den Knechten gen Lamper=

¹⁾ Begreiflich, ba aller Wein gefäumet werden muffte; jezt halt bas Lagel gewöhnlich 40 Urnermaaff.

ten, 3 Mf. des vmb die 14 Ag., vnd 3 Mf. des vmb die 2 f." Weiter heifst es von derselben Hand:

"Item ich han ußgen 1 Gl. den Tagherren von Bry, do man hie hett gericht den armen menschen.

Item aber vßgen 1 Mß. Win, kost 14 Ag., do man die Leisteren hat hervff tregen von dem Galgen."

1492. Item aber vßgen den Mureren, die in schelinen hant den weg gemacht, vnd den stein brochen; 6 Gl. vnd 5 ß.

1496. Item dem bruoder zu sant gothart 2 Gl., 2 Groff minder. 1)

¹⁾ Der Gulden wurde damals ju 33 Groß berechnet.

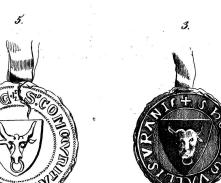


desuper posseur manlipur narrar que sociar le assacrir actrir la la la la la la prince proteir aquir aquir aquarante decursibur adialenant



1483, 21 Brachm

1282, 18 Weiner.



1393, 18 Augstru.



1258, 20 Mai.





1425, 8 Horn.



1249, 18 Winterm.

son lucen, Exprience 30 to Bel. regwandt, Ale ma zalt vo ser

Seite 4.15. 18. 77.128.153.177. w. 182.

Geschichtsfreund, Bd. VIII.